



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION  
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung  
**Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern**

Brüssel, Oktober 2010  
TAXUD/D/1

## **Die Mehrwertsteuer in der Europäischen Gemeinschaft**

### **MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten**

**Informationen für Behörden,**

**Unternehmer,**

**Informationsnetze usw.**

#### **Hinweis**

**In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.**

**Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.**

# ÖSTERREICH

## INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER .....	4
SCHWELLENWERTE .....	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER .....	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	7
RECHNUNGEN .....	8
VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG .....	8
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	8
RECHNUNGSINHALT .....	9
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	9
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN.....	11
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	12
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	13
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....	14
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN .....	15
PFLICHTEN BEI DER EINFUHR .....	16
VERWALTUNGSPFLICHTEN.....	18
VORSTEUERABZUG.....	18

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Unter den u.a. Links können sowohl in deutscher als auch englischer Sprache diese Informationen abgerufen werden

#### Deutsch:

[https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/AuslndischeUnternehmer/\\_start.htm](https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/AuslndischeUnternehmer/_start.htm)

#### Englisch:

[http://english.bmf.gv.at/Tax/ForeignEntrepreneur\\_273/\\_start.htm](http://english.bmf.gv.at/Tax/ForeignEntrepreneur_273/_start.htm)

### 2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER NATIONALEN STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MWST KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Es können allgemeine Informationen über Mehrwertsteuer abgerufen werden, die teilweise auch in Englisch verfügbar sind:

#### Deutsch:

[https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/AuslndischeUnternehmer/\\_start.htm](https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/AuslndischeUnternehmer/_start.htm)

#### Englisch:

[http://english.bmf.gv.at/Tax/ForeignEntrepreneur\\_273/\\_start.htm](http://english.bmf.gv.at/Tax/ForeignEntrepreneur_273/_start.htm)

Außerdem wird ab 1.1.2010 ein Unternehmensserviceportal aufgerufen, das Informationen über die Umsatzsteuer in Deutsch anbietet:

[http://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/secure/module?gentic.am=Content&p.pub\\_dir=odo&p.node\\_id=705&p.filename=40761.html](http://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/secure/module?gentic.am=Content&p.pub_dir=odo&p.node_id=705&p.filename=40761.html)

### 3. WO SIND DIE NATIONALEN RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MWST NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die MwSt-Rechtsvorschriften sind in den Bundesgesetzblättern veröffentlicht. Weitere umfangreiche Informationen bieten öffentlich zugängliche Rechtsdatenbanken. Die Vorschriften sind in deutscher Sprache verfügbar unter:

<http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/>

Verwaltungsvorschriften sind in Deutsch abrufbar unter:

[https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/\\_start.htm](https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/_start.htm)

Die aktuellen Umsatzsteuerrichtlinien (Verwaltungsvorschriften für Umsatzsteuer) finden Sie in Deutsch unter:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/showBlob.do;jsessionid=21743A1BCFA41399589779A2EE79D7E1?rid=114&base=GesPdf&gid=>

## **MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER**

### **4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?**

Unternehmer, die in Österreich weder Wohnsitz (Sitz), noch Betriebsstätte oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (in der Folge ausländische Unternehmer genannt), und die in Österreich Umsätze tätigen, bei denen es nicht zum Übergang der Steuerschuld kommt (d.s. insbesondere Inlandslieferungen, sonstige Leistungen an Privatpersonen), sind verpflichtet, sich beim Finanzamt Graz-Stadt registrieren zu lassen und Umsatzsteuervoranmeldungen sowie Umsatzsteuerjahreserklärungen abzugeben.

### **5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALL FREIWILLIG REGISTRIEREN LASSEN?**

Bei ausländischen Unternehmern, die Dienstleistungen (ausgenommen Mautleistungen) oder Werklieferungen im Inland erbringen, wird die Steuerschuld vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn dieser ein Unternehmer oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist.

Eine freiwillige Registrierung ist nicht vorgesehen. Allfällige Vorsteuern werden im Vorsteuererstattungswege zurückbezahlt.

#### **Ausnahmen von der Registrierungspflicht:**

Hat der ausländische Unternehmer keine Umsätze im Inland (Österreich) ausgeführt oder nur Umsätze ausgeführt, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, hat er sich nur registrieren zu lassen und eine Umsatzsteuererklärung abzugeben, wenn

er selbst als Leistungsempfänger eine Steuer schuldet (Reverse-Charge-System) und neben der Vorsteuer für die übergegangene Steuerschuld weitere Vorsteuern geltend gemacht werden;

wenn er eine Steuer auf Grund einer Inrechnungstellung gemäß § 11 Abs. 12 und 14 UStG 1994 schuldet oder

wenn er vom Finanzamt zur Abgabe aufgefordert wird.

**6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)**

**Finanzamt Graz-Stadt**

Conrad von Hötzendorf-Straße 14 - 18

A - 8018 Graz

Telefon 0043 316 881 **538000**

**E-Fax Nummer: 0043 1514335938000**

Ausländerreferate: Betriebsveranlagungsteams 31 und 32

**Betriebsveranlagungsteam 31:**

**Telefonnummer: 0043 316 881 538041**

Ansprechpartnerin: Sabine Friesinger

Telefonnummer: 0043 316 881 538451

EMAIL (Team-Postkorb): FA68-BV11@bmf.gv.at

E-Fax Nummer: 0043 1514335938041

**Betriebsveranlagungsteam 32:**

**Telefonnummer: 0043 316 881 538042**

Ansprechpartner: Harald Bosits

Telefonnummer: 0043 316 881 538416

EMAIL (Team-Postkorb): FA68-BV12@bmf.gv.at

E-Fax Nummer: 0043 1514335938042

**7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE**

Für die Vergabe einer Steuer- und einer UID-Nummer benötigt das Finanzamt Graz Stadt folgende vollständig ausgefüllte Formulare:

- Fragebogen anlässlich der Erteilung einer Steuernummer (Verf 19);
- Wichtig: in weiterer Folge ist diese Steuernummer auf allen an das Finanzamt gerichteten Schreiben anzugeben; diese Angabe erleichtert die Identifizierung des Antragstellers und kann so das Verfahren beschleunigen;

- Unterschriftsprobenblatt bei Kapitalgesellschaften (Verf 26) im Original;
- Kopie des Firmenbuchauszuges und/oder des Gesellschaftsvertrages bei Kapitalgesellschaften;
- Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (U 15) im Original;
- Nachweis über die Erfassung als Unternehmer (U 70) im Original.

**Die Formulare finden Sie unter**

[https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/AuslndischeUnternehmer / KontaktzumFinanzamt\\_4921/ErteilungeinerSteu\\_4942/\\_start.htm](https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/AuslndischeUnternehmer/KontaktzumFinanzamt_4921/ErteilungeinerSteu_4942/_start.htm)

## **SCHWELLENWERTE**

**8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?**

100.000 €

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat\\_community/vat\\_in\\_EC\\_annexI.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexI.pdf)

**9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?**

11.000 €

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat\\_community/vat\\_in\\_EC\\_annexI.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexI.pdf)

## **BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

**10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?**

Ein Fiskalvertreter muss nur bestellt werden, wenn ein Unternehmer aus einem Drittstaat, mit dem kein Rechtshilfeübereinkommen besteht, Leistungen an Nichtunternehmer oder innergemeinschaftliche Lieferungen erbringt oder Erwerbe im Inland tätigt.

**11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?**

Zugelassene Fiskalvertreter sind Wirtschaftstrehänder, Rechtsanwälte und Notare mit Wohnsitz oder Sitz im Inland sowie Spediteure, die Mitglieder des Fachverbandes der Wirtschaftskammer Österreich sind. Weiters ist jeder Unternehmer mit Wohnsitz oder Sitz im Inland über seinen Antrag vom Finanzamt als Fiskalvertreter unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zuzulassen, wenn er in der Lage ist, den abgabenrechtlichen Pflichten nachzukommen. Für das Zulassungsverfahren ist das Finanzamt Graz-Stadt zuständig.

Die Verpflichtung zur Namhaftmachung eines Steuervertreters beim Finanzamt kann mit einer Geldstrafe durchgesetzt werden, ein entsprechendes Versäumnis kann nach dem Finanzstrafrecht jedoch nicht geahndet werden.

**12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?**

Der Fiskalvertreter muss in der Lage sein, den abgabenrechtlichen Pflichten nachzukommen und ist berechtigt, die Rechte des ausländischen Unternehmers wahrzunehmen.

**13. WELCHE MAßNAHMEN KÖNNEN ERGRIFFEN WERDEN, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?**

Die Verpflichtung zur Namhaftmachung eines Steuervertreters beim Finanzamt kann mit einer Geldstrafe durchgesetzt werden, ein entsprechendes Versäumnis kann nach dem Finanzstrafrecht jedoch nicht geahndet werden.

**14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?**

Nein.

**BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

**15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS MÖGLICH?**

Ja.

**16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?**

Siehe Antwort auf Frage 11.

### **17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?**

Siehe Antwort auf Frage 12.

### **18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH IST?**

Im Allgemeinen ist eine Bankbürgschaft nicht erforderlich. Eine Ausnahme besteht beim Verfahren 4200.

## **RECHNUNGEN**

### **VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG**

#### **19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?**

Umsatzsteuergesetz 1994, in der jeweils geltenden Fassung, Umsatzsteuerrichtlinien 2000  
(<https://findok.bmf.gv.at/findok/showGesPDFakt.do>)

## **AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN**

#### **20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?**

- a) Rechnungen müssen an Unternehmer und juristische Personen ausgestellt werden.
- b) Bei Werklieferungen und Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (Bauleistungen) müssen Rechnungen auch an Nichtunternehmer ausgestellt werden.  
Steuerpflichtige können nur eingeschränkt von der Pflicht zur Rechnungsstellung befreit werden (zB. Bankumsätze).

#### **21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?**

Es gelten dieselben Vorschriften wie für Rechnungen.

**22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Es sind grundsätzlich keine Fristen vorgesehen. Im Falle Bauleistungen an Nichtunternehmer ist eine Frist von 6 Monaten vorgesehen.

**23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Dauerleistungen müssen mindestens einmal jährlich abgerechnet werden

**24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?**

Es gelten dieselben Vorschriften wie für Rechnungen. Voraussetzung ist, dass zwischen den Parteien über die Art der Abrechnung Einverständnis herrscht und dem Leistenden die Gutschrift zugeleitet wird.

**25. GELTEN BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?**

Es sind keine besonderen Vorschriften vorgesehen.

## **RECHNUNGSINHALT**

**26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?**

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, grenzüberschreitenden Dienstleistungen und beim Übergang der Steuerpflicht auf den Leistungsempfänger muss die UID-Nr. des Empfängers angegeben werden.

Weiters muss bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 € übersteigt, die dem Leistungsempfänger erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer angegeben werden.

**27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN?**

Es sind keine besonderen Vorschriften vorgesehen.

## **ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG**

**28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN**

**SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, BITTE EINZELHEITEN ANGEBEN.**

JA, wenn die Rechnung mit einer Signatur versehen ist, die den Erfordernissen des § 2 Z 3 lit a bis d Signaturgesetz entspricht und auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters im Sinne des Signaturgesetzes beruht.

**29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.**

Eine Rechnung im EDI-Verfahren zu übermitteln ist zulässig, wenn zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung (Sammelrechnung) in Papierform oder in elektronischer Form, wenn diese mit einer elektronischen Signatur versehen wurde (siehe oben), übermittelt wird. Voraussetzung für die Anerkennung der im EDI-Verfahren übermittelten Rechnungen ist, dass über den elektronischen Datenaustausch eine Vereinbarung nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338 S. 98) besteht, in der der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Hinsichtlich der Sammelrechnung ist es ausreichend, wenn die Entgelte und die darauf entfallenden Steuerbeträge für die einzelnen Umsätze eines Datenübertragungszeitraumes gesondert oder in einer Summe zusammengefasst angeführt sind, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die in der Sammelrechnung fehlenden Merkmale (insbesondere § 11 Abs. 1 Z 3 und 4 UStG 1994 müssen beim Leistungsempfänger aus den gespeicherten Einzelabrechnungen oder aus den Unterlagen, auf die in diesen Einzelabrechnungen verwiesen wird, eindeutig hervorgehen.
- Es muss erkennbar sein, dass die schriftliche Sammelabrechnung der leistende Unternehmer erstellt hat (zB Bestätigung des Leistenden durch Stempelaufdruck und Unterschrift darüber, dass er der Rechnungsaussteller ist).
- In der Sammelrechnung wird auf diese Einzelabrechnungen hingewiesen. Grundlage für den Vorsteuerabzug ist die Sammelrechnung. Der Vorsteuerabzug ist daher, wenn die Rechnungsausstellung in einem der Leistung folgenden Voranmeldungszeitraum erfolgt, für den Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem die Sammelrechnung ausgestellt worden ist.

**30. SIND IN IHREM MITGLIEDSTAAT RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄß ARTIKEL 233 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.**

Rechnungen per Fax (vorläufig bis 31.12.2011)

**31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Nein.

## AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

### **32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?**

Gemäß § 131 Bundesabgabenordnung (siehe Frage 35) dürfen Bücher die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führen sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, und Aufzeichnungen der in den §§ 126 bis 128 bezeichneten Art, – soweit nichts anderes angeordnet ist – auch im Ausland geführt werden. Sie dürfen auch im Ausland aufbewahrt werden, wenn sie innerhalb angemessener Frist über Aufforderung in das Inland verbracht werden können. Dies betrifft auch Bücher und Aufzeichnungen die im Anschluss an im Inland geführte Grundaufzeichnungen erstellt werden.

Das Recht die Aufschreibungen im Ausland aufzubewahren umfasst jedoch nicht die den Büchern und Aufzeichnungen zugrunde liegenden Grundaufzeichnungen (Uraufzeichnungen und Erstaufzeichnungen) und die dazugehörigen Belege und Unterlagen, soweit sie der Aufbewahrungspflicht nach § 132 BAO unterliegen. Grundaufzeichnungen dürfen jedoch nur dann im Ausland aufbewahrt werden, wenn sie einem im Ausland gelegenen Betrieb, einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte oder einem im Ausland gelegenen Grundbesitz zuzuordnen sind. In allen anderen Fällen sind sie, auch wenn sie im Ausland geführt oder erstellt werden, innerhalb angemessener Frist ins Inland zur Aufbewahrung zu bringen.

Als Grundaufzeichnungen bezeichnet man auch jene Belege, die den Geschäftsfällen ursprünglich zu Grunde liegen, wie beispielsweise Rechnungen, Kassenbons oder Registrierkassastreifen.

### **33. MUSS IM VORAUS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE NÄHERE ANGABEN MACHEN.**

In den in Fällen in denen es zulässig ist (siehe Frage 32) **nein**.

### **34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?**

- 7 Jahre; insoweit für anhängige Verfahren als Beweismittel von Bedeutung entsprechend länger, im Zusammenhang mit Grundstücken: 12 Jahre  
- Gemäß § 132 Bundesabgabenordnung kann die Aufbewahrung auch auf Datenträgern erfolgen.

### **35. WELCHE BESONDEREN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND EINE ETWAIGE ÜBERTRAGUNG AUF ANDERE BILD- ODER DATENTRÄGER?**

Schriftliche Unterlagen, Belege, die im Unternehmen in Papierform vorhanden sind und der Aufbewahrungspflicht des § 132 BAO unterliegen, können auch elektronisch, d.h.

auf Datenträgern aufbewahrt werden, sofern die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Konkrete Vorschriften hinsichtlich der Datenträger gibt es nicht, um nicht der technischen Entwicklung "nachlaufen" zu müssen. Im Ergebnis ist daher jeder Datenträger und jede technische Möglichkeit zulässig, die die genannten Kriterien erfüllt. Sind ursprüngliche Schriftstücke vorhanden, deren Inhalt auf Datenträger gespeichert wird, fordert § 132 BAO, dass deren urschriftgetreue Wiedergabe gewährleistet ist. Wenn jedoch Belege nur in elektronischer Form auf Datenträgern vorhanden sind, entfällt dieses Erfordernis. Wenn in der o.a. Form die Aufbewahrung vorgenommen wird, besteht die Verpflichtung, dass auf Kosten des Steuerpflichtigen innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die nötig sind, um diese Unterlagen lesbar zu machen und soweit erforderlich ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben herzustellen und beizubringen.

Wenn ein Unternehmer Rechnungen gemäß § 11 UStG 1994 ausstellt, so hat er gemäß § 11 Abs. 2 UStG 1994 eine Durchschrift oder Abschrift anzufertigen und sieben Jahre aufzubewahren. Auf die Durchschriften oder Abschriften ist gemäß dieser Gesetzesstelle § 132 BAO anwendbar. Es kann daher die Durchschrift oder Abschrift auf Datenträgern aufbewahren, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht jederzeit gewährleistet ist.

### **36. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?**

Aufzeichnungen und Unterlagen (auch Rechnungen) von Grundstücken müssen in bestimmten Fällen bis 22 Jahre aufbewahrt werden.

## **VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG**

### **37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GESTATTET? GELTEN DAFÜR BESONDERE VORSCHRIFTEN?**

- Kleinbetragsrechnung, deren Gesamtbetrag 150 EUR nicht übersteigt.

Bei Kleinbetragsrechnungen bis 150 € brutto genügen folgende Angaben:

- der Name und die Anschrift des Leistenden,
- das Ausstellungsdatum,
- der Tag oder der Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Leistung,
- das Entgelt und der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag in einer Summe (Bruttobetrag).

- Fahrausweise, die für die Beförderung im Personenverkehr ausgegeben werden (Ausstellungsdatum).

## PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN

### **38. UNTER WELCHEN UMSTÄNDEN IST EINE MWST-ERKLÄRUNG ABZUGEBEN?**

Grundsätzlich muss jeder steuerpflichtige Unternehmer eine MwSt-Erklärung abgeben, in der der geschuldete Steuerbetrag vom Steuerpflichtigen selbst eingetragen wird (Vorauszahlung).

Am Ende eines jeden Kalenderjahres wird der Unternehmer zur Steuer veranlagt. Zu diesem Zweck muss er eine MwSt-Erklärung einreichen, in der alle beendeten Voranmeldungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres aufgeführt sind.

### **39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?**

Der Unternehmer muss dem für die Einbringung der Mehrwertsteuer zuständigen Finanzamt bis zum 15. des zweiten Monats, das dem betreffenden Kalendermonat folgt (Voranmeldungszeitraum), eine Mehrwertsteuererklärung einreichen, für die er das amtliche Formular verwendet. In diesem Formular muss der Unternehmer die Steuerschuld (in Form einer Vorauszahlung) oder die von ihm errechnete Gutschrift eintragen.

Für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überstiegen haben, entfällt die Verpflichtung zur Einreichung der Voranmeldung, wenn die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen errechnete Vorauszahlung zur Gänze spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt. Wurde die genannte Umsatzgrenze hingegen überschritten, besteht die Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen.

Unter bestimmten Umständen kann der Unternehmer (z. B. wenn er seine Aufzeichnungspflicht verletzt) vom Finanzamt jedoch zur Abgabe einer Voranmeldung aufgefordert werden.

Die Vorauszahlung muss bis zum 15. des zweiten Monats nach dem betreffenden Kalendermonat geleistet werden (Fälligkeitsdatum).

Die jährliche Umsatzsteuererklärung muss bis zum 30. April (elektronisch bis zum 30.6.) des dem betreffenden Jahr folgenden Jahres eingereicht werden, obwohl diese Frist auf Antrag verlängert werden kann.

Beachten sie, dass die Einreichung von Papiererklärungen nur in Ausnahmefällen (kein Internetanschluss) möglich ist und die Erklärungen via FinanzOnline eingebracht werden müssen!

#### **Kleinunternehmer:**

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Kalenderjahr einem Jahr nicht mehr als 30.000 € netto beträgt, sind Sie von der Umsatzsteuer befreit. Kleinunternehmer, deren Umsatz nicht über 7.500 € liegt, sind grundsätzlich nicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet.

Die Sonderregelungen für Kleinunternehmer dürfen von Unternehmern die in Österreich keinen Sitz oder Wohnsitz haben, **nicht** angewendet werden.

**40. WIE ERFOLGT DIE RÜCKZAHLUNG DER IN DEN PERIODISCHEN MWST-ERKLÄRUNGEN ANGEgebenEN MWST-ÜBERSCHÜSSE? GIBT ES RÜCKZAHLUNGSFRISTEN? (WENN JA, BITTE ANGEBEN)**

Die Rückzahlung von Mehrwertsteuerüberschüssen erfolgt durch Antragstellung beim Finanzamt (auch elektronisch via FinanzOnline). Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird das Guthaben ausbezahlt, wobei vorher eine Verrechnung mit anderen Finanzamtsschulden vorgenommen wird. Das Finanzamt kann auch vor Auszahlung des Mehrwertsteuerüberschusses eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Guthabens durch Prüfungshandlungen oder durch Vorhalte vornehmen.

**41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?**

Im Falle von Unternehmern, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 30.000 EUR betragen hat, ist der Voranmeldungszeitraum das Quartal. Das gilt auch für neu gegründete Unternehmer, sofern in dem Jahr, in dem sie ihre geschäftliche Tätigkeit aufnehmen, mit einem Umsatz von höchstens 30.000 EUR zu rechnen ist.

Für bestimmte Berufsgruppen besteht die Möglichkeit der Anwendung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung von Betriebsausgaben und Vorsteuerbeträgen.

**42. GIBT ES IN IHREM MITGLIEDSTAAT VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?**

Für bestimmte Berufsgruppen besteht die Möglichkeit der Anwendung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung von Betriebsausgaben und Vorsteuerbeträgen.

Näheres siehe:

[http://www.bmf.gv.at/Steuern/TippsfrUnternehmeru\\_7722/Pauschalierung/Pauschalierung.htm#Vorsteuerpauschalierung](http://www.bmf.gv.at/Steuern/TippsfrUnternehmeru_7722/Pauschalierung/Pauschalierung.htm#Vorsteuerpauschalierung)

## **ZUSAMMENFASSENDER MELDUNG**

**43. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDER MELDUNGEN JE KALENDERQUARTAL ABGEGEBEN WERDEN? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE UND VORAUSSETZUNGEN GELTEN DAFÜR?**

Meldezeitraum ist der Kalendermonat. Für Unternehmer, die vierteljährlich ihre Umsatzsteuervoranmeldungen (bis 30.000 € Jahresumsatz) einreichen, ist das Kalenderquartal Meldezeitraum.

**44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?**

Nein

**45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG VEREINFACHTE VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?**

Nein.

## **ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN**

**46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Die Steuererklärungen müssen grundsätzlich elektronisch übermittelt werden, außer es ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar. Nur dann dürfen noch amtliche Vordrucke verwendet werden. Darüber hinaus ist die Abgabe von Papierformularen Steuerpflichtigen gestattet, die die Steuererklärung selbst einreichen, wenn ihr Vorjahresumsatz 100.000 € nicht übersteigt.

Die Zusammenfassende Meldung muss grundsätzlich über FinanzOnline <https://finanzonline.bmf.gv.at> (Eingaben/Erklärungen) oder ausnahmsweise mangels Internetanschluss auf dem Formular U 13 beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

Technische Voraussetzungen

Um eine komplikationslose Teilnahme am Verfahren FinanzOnline zu gewährleisten, werden folgende Komponenten und Einstellungen vorausgesetzt:

Erforderliche Hardware: Computer:

Sie benötigen einen Computer (z.B. PC, Notebook) mit Internetanschluss.

Bildschirmauflösung: Eine optimale Bildschirmanzeige wird mit 1024 x 768 Pixel und 256 Farben oder höher erzielt.

ISDN-/ADSL-Zugang oder Telefon-Wählmodem-Zugang: Für einen ISDN- bzw. ADSL-Zugang ist ein ISDN- bzw. ADSL-Anschluss samt Zugangseinrichtungen erforderlich.

Für einen Telefon-Wählmodem-Zugang sind ein Telefonanschluss, ein Modem und eine Modem-Treiber-Software notwendig. Die besten Antwortzeiten werden mit einem hochwertigen Internetzugang (z.B. ADSL) erzielt.

Erforderliche Software: Betriebssystem: Es wird kein bestimmtes Betriebssystem benötigt. Für das Betriebssystem müssen jedoch Webbrowser mit 128 Bit-

Verschlüsselung erhältlich sein.

Webbrowser: Es sollte immer die neueste Browserversion eingesetzt werden. Die aktuellste Version kann auf der Website des Browserherstellers herunter geladen werden.

DFÜ-Übertragungssoftware: Mit einer DFÜ-Übertragungssoftware, die normalerweise im Auslieferungsumfang von Betriebssystemen enthalten ist, wird die Verbindung zum Internet-Provider hergestellt.

Zusätzliche Software: Eine zusätzliche Software ist nicht erforderlich. Zahlreiche Dokumente werden im PDF-Format bereitgestellt. Zur Anzeige von PDF - Dokumenten wird die Software Adobe® Reader benötigt, die im Internet kostenlos herunter geladen werden kann.

**47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Grundsätzlich müssen Zusammenfassende Meldungen elektronisch übermittelt werden. Ausnahmen siehe Punkt 46.

## **PFLICHTEN BEI DER EINFUHR**

**48. WER KANN GEMÄSS ARTIKEL 201 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG BEI DER EINFUHR ALS MEHRWERTSTEUERSCHULDNER BESTIMMT ODER ANERKANNT WERDEN?**

Jeder, der Gegenstände aus dem Drittlandsgebiet in das Inland einführt, gleichgültig, ob er ein Unternehmer oder eine Privatperson ist.

Das ist im Regelfall der Anmelder, ausgenommen bei der indirekten Vertretung.

**49. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND ZAHLUNG DER MEHRWERTSTEUER BEI DER EINFUHR?**

1. Erhebung und Einhebung erfolgt für die Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer durch das zuständige Zollamt.

2. Für Unternehmer, die im Inland zur Umsatzsteuer erfasst sind und Waren für ihr Unternehmen einführen, besteht zusätzlich folgende Möglichkeit (§ 26 Abs. 3 Z 2 UStG 1994):

- Die Einfuhrumsatzsteuer (EUSt.) ist nicht an das Zollamt, sondern in der in einer Zollmitteilung festgelegten Höhe monatlich auf das beim Finanzamt geführte Abgabekonto zu entrichten (das Finanzamt ist in solchen Fällen auch für die zwangsweise Einbringung der EUSt zuständig).
- Die Zahlungsfrist richtet sich dabei nach den Vorschriften, die für die Abfuhr der Mehrwertsteuer gelten.
- Bei vierteljährlichem Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum ist anstelle des Monats das Kalendervierteljahr auch für die EUSt maßgeblich.

- Voraussetzung für die Anwendung der Neuregelung ist, dass bereits in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erklärt wird, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.
- In diesem Fall wird den betreffenden Einfuhrumsatzsteuerschuldern von der Zollverwaltung monatlich eine Aufstellung übermittelt, in der unter Hinweis auf die jeweiligen Einfuhrabfertigungen bzw. Sammelanmeldungen die in einem Monat entstandenen EUSt-Schuldigkeiten detailliert angeführt sind.

Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss der Schuldner der EUSt ein Unternehmer sein, der im Inland zur Umsatzsteuer erfasst ist und die Gegenstände für sein Unternehmen einführt. Für Gegenstände, die nicht für das Unternehmen eingeführt werden (z.B. Gegenstände für den privaten Bedarf), darf die Neuregelung nicht angewendet werden.

Gelten die Gegenstände hingegen gemäß § 12 als für das Unternehmen eingeführt (z.B. ein Gegenstand wird [auch] für unecht befreite Umsätze verwendet oder ein Gegenstand wird teilweise privat genutzt), kann die Regelung zur Anwendung kommen.

Merke: Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser EUSt-Regelung sind:

- Schuldner der EUSt muss im Inland zur USt erfasst sein,
- der Gegenstand muss für sein Unternehmen eingeführt worden sein und
- er muss die Regelung bei der Zollanmeldung beantragen (Option).

#### **50. GESTATTEN SIE EINE ZEITVERSETZTE VERBUCHUNG GEMÄß ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?**

Siehe auch Frage 49, Punkt 2. betreffend einer zeitversetzten Erklärung und Entrichtung am Finanzamtskonto. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer zeitversetzten Entrichtung beim Zollamt:

Die zeitversetzte Entrichtung der EUSt wird unter den im Zollrecht für die vereinfachten Formen der Zollanmeldung (Art. 76 Abs. 1 ZK) vorgesehenen Voraussetzungen gestattet.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang das Anschreibeverfahren (Art. 76 Abs. 1 Buchstabe c ZK, in Ö Sammelanmeldung genannt). Dabei erfolgt eine aktuelle Erfassung der Einfuhren durch Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, diese Anschreibung gilt als Zollanmeldung. Die vollständigen Datensätze (Ware, Bemessungsgrundlagen, etc.) betreffend die innerhalb eines Kalendermonats getätigten Einfuhren werden erst im Nachhinein mittels ergänzender Zollanmeldung an die Zollverwaltung übermittelt. Die auf die Einfuhren entfallenden Abgaben müssen bis zum 5. Tag des Folgemonats buchmäßig erfasst und bis zum 15. Tag des Folgemonats entrichtet werden.

Diese Vereinfachung ist von einer antragsgebundenen Bewilligung durch die Zollbehörde abhängig. Wesentliche Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung sind u.a.:

- Zuverlässige Buchführung;
- Keine Zollzuwiderhandlungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums in der Vergangenheit;
- Leistung einer ausreichenden Sicherheit für die später zu bezahlenden Abgaben.

## **VERWALTUNGSPFLICHTEN**

### **51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?**

Vorsteuerpauschalierungen für bestimmte Berufsgruppen. Pauschalierungen für Landwirte.

Siehe:

[http://www.bmf.gv.at/Steuern/TippsfrUnternehmeru\\_7722/Pauschalierung/Pauschalierung.htm#Vorsteuerpauschalierung](http://www.bmf.gv.at/Steuern/TippsfrUnternehmeru_7722/Pauschalierung/Pauschalierung.htm#Vorsteuerpauschalierung)

### **52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?**

Kleinunternehmer, deren Umsätze im Veranlagungszeitraum 7 500 EUR nicht übersteigen, sind von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung befreit.

Unternehmer, deren Umsätze im Veranlagungszeitraum 30. 000 EUR nicht übersteigen, haben als Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr.

### **53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VERFÜGBAR? GIBT ES ÜBERSETZUNGEN?**

Die Formulare liegen in deutscher Sprache auf. Übersetzungen gibt es derzeit nicht.

## **VORSTEUERABZUG**

### **54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?**

Bei Kraftfahrzeugen (ausgenommen Fahrschul-Kfz, Taxis und Mietwagen) und Repräsentationsaufwendungen besteht kein Recht auf Vorsteuerabzug.

### **55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?**

Nein